

DSLH HOLDING GMBH

Hohenstaufenstraße 32 · D-42287 Wuppertal · Deutschland

GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Startups · Kapitalfinanzierung · Beteiligungen · Partnerschaften

Pre-Seed · Seed · Series A · Series B · Series C

*Gegenseitig · Vertraulich · Confidential***⇄ GEGENSEITIGE VEREINBARUNG — BEIDE PARTEIEN SIND GLEICHERMASSEN BERECHTIGT UND VERPFLICHTET****PARTEI A — DSLH HOLDING GMBH****DSLH Holding GmbH**

Hohenstaufenstraße 32

D-42287 Wuppertal, Deutschland

HR: Amtsgericht Wuppertal HRB 26895

LEI: 529900L67PSC3UKSH924

EUID: DER1608.HRB26895

Geschäftsführer / CEO: Dirk Meissner

*Investor · Family Office · Vermittler***PARTEI B — UNTERNEHMEN**

Firma: _____

Adresse: _____

Land / Region: _____

Rechtsform: _____

Vertreten durch: _____

Finanzierungsphase:

☐ Pre-Seed ☐ Seed ☐ Series A☐ Series B ☐ Series C+**§ ZWECK · ANWENDUNGSBEREICH**

Die DSLH Holding GmbH und Partei B beabsichtigen, im Rahmen von Kapitalfinanzierungen, Beteiligungen, strategischen Partnerschaften oder sonstigen Investitionsvorhaben — insbesondere in den Phasen Pre-Seed, Seed sowie Series A, B und C — vertrauliche Informationen gegenseitig auszutauschen. Diese Vereinbarung schützt sämtliche im Rahmen dieser Gespräche, Verhandlungen, Due-Diligence-Prüfungen und Präsentationen ausgetauschten Informationen beider Parteien gleichermaßen.

§ 1 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, Daten und Know-how, die eine Partei der anderen in jeglicher Form mitteilt. Dies umfasst insbesondere:

- Geschäftsmodelle, Produktentwicklungen, Technologien, Quellcode und geistiges Eigentum;
- Finanzierungsunterlagen, Pitch Decks, Cap Tables, Bewertungen und Investorenlisten;
- Kundendaten, Partnerlisten, Marktanalysen und Wachstumsstrategien;
- Jahresabschlüsse, Finanzprojektionen, Liquiditätspläne und Vertragsunterlagen;
- mündliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet werden.

Werden Informationen mündlich oder visuell offengelegt, sind diese als vertraulich zu kennzeichnen. Die offenlegende Partei bestätigt dies schriftlich innerhalb von 14 Tagen, es sei denn, die Vertraulichkeit ergibt sich zweifelsfrei aus dem Kontext.

§ 2 AUSNAHMEN

Diese Vereinbarung gilt nicht für Informationen, sofern der Empfänger nachweist, dass:

- (a) er diese vor der Offenlegung rechtmäßig besessen hat;
- (b) diese ohne sein Zutun öffentlich bekannt sind oder werden;
- (c) diese unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden; oder
- (d) er durch Behörden oder Gerichte zur Offenlegung verpflichtet ist — unter vorheriger Benachrichtigung der offenlegenden Partei.

§ 3 GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGS- UND NUTZUNGSPFLICHTEN

Beide Parteien behandeln alle erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich und verwenden diese ausschließlich zur Prüfung, Verhandlung und Durchführung einer möglichen Finanzierung, Beteiligung oder Partnerschaft.

Untersagt ist insbesondere: Nutzung zur Wettbewerbsanalyse, Reverse Engineering, Abwerbung von Mitarbeitenden, Mitgründern oder Schlüsselpersonen der anderen Partei sowie jede Nutzung zu eigenen kommerziellen Zwecken außerhalb dieser Vereinbarung.

Jede Partei wendet mindestens die gleiche Sorgfalt an wie beim Schutz eigener vertraulicher Informationen — mindestens jedoch branchenübliche Sorgfalt. Verluste oder unbefugte Offenlegungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 WEITERGABE

Zugang zu vertraulichen Informationen dürfen nur erhalten:

- Mitarbeitende und Berater, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigen und zu gleichwertiger Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- externe Fachberater (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Finanzberater) mit vertraglicher Vertraulichkeitspflicht.

Die Weitergabe an Mitbewerber, konkurrierende Investoren oder andere Kapitalgeber ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei untersagt. Jede Partei haftet für Verletzungen durch die von ihr eingebundenen Personen.

§ 5 ANTI-CIRCUMVENTION

Keine Partei darf die durch diese Vereinbarung bekannt gewordenen Geschäftskontakte, Investorenbeziehungen, Technologiepartner oder Kunden der anderen Partei ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung direkt kontaktieren, ansprechen oder für eigene Zwecke nutzen.

Dies gilt für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung und überdauert deren Kündigung.

§ 6 INVESTITIONSSCHUTZ UND KEIN KONTRAHIERUNGSZWANG

Diese Vereinbarung verpflichtet keine Partei zur Durchführung einer Investition, Beteiligung, Finanzierungsrunde oder Partnerschaft. Beide Parteien können Verhandlungen jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen.

Weder Pitch Decks, Term Sheets, Letter of Intent noch sonstige vorbereitende Dokumente begründen rechtlich verbindliche Verpflichtungen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 7 GEISTIGES EIGENTUM

Diese Vereinbarung überträgt keine Rechte an geistigem Eigentum. Alle Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Quellcodes und sonstigen IP-Rechte verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Es werden weder ausdrückliche noch stillschweigende Lizenzen gewährt. Die Nutzung der offengelegten Informationen ausschließlich zum vereinbarten Zweck begründet keine IP-Übertragung.

§ 8 RÜCKGABE- UND VERNICHTUNGSPFLICHT

Auf Verlangen oder bei Scheitern der Gespräche sind alle vertraulichen Unterlagen beider Parteien innerhalb von 10 Arbeitstagen zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Automatische IT-Backups sind ausgenommen.

§ 9 SCHADENSERSATZ BEI VERTRAGSVERLETZUNG

Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung dieser Vereinbarung haftet die verletzende Partei für den gesamten tatsächlich entstandenen Schaden — einschließlich direkter Schäden, entgangenen Gewinns, Reputationsschäden sowie Rechtsverfolgungskosten. Die verletzte Partei ist zudem berechtigt, Unterlassung und Herausgabe unrechtmäßig erlangter Vorteile zu verlangen.

Der Anspruch setzt den Nachweis des tatsächlichen Schadens und der Kausalität voraus. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Schadens trägt die verletzende Partei.

§ 10 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer von einem (1) Jahr. Sie kann von jeder Partei mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen beendet werden.

Die Geheimhaltungspflichten gemäß § 11 überdauern jede Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 11 DAUER DER GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Geheimhaltungs- und Nutzungsbeschränkungen gelten für drei (3) Jahre ab der jeweiligen Offenlegung, unabhängig von der Kündigung dieser Vereinbarung. Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne anwendbaren Rechts (insbesondere des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes — GeschGehG) darstellen, unterliegen der Geheimhaltung ohne zeitliche Beschränkung.

§ 12 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Vereinbarung ist nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtretbar. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen zu diesem Gegenstand und ist nur durch beidseitig unterzeichnete Schriftform abänderbar. Elektronisch übermittelte Unterschriften (Textform i. S. d. § 126b BGB bzw. eIDAS-Verordnung) sind rechtswirksam.

Jede Klausel ist separat durchsetzbar. Eine nichtige Klausel ist durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

REGIONALE BESTIMMUNGEN

R.EU-1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht (BGB / HGB). Ausschließlicher Gerichtsstand: Wuppertal, Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) und kollisionsrechtliche Grundsätze sind ausgeschlossen.

R.EU-2 Datenschutz (DSGVO / BDSG)

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, VO 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Jede Partei ist für ihre eigene Datenschutzkonformität verantwortlich. Bei Verarbeitungen außerhalb der EU / des EWR sind geeignete Garantien (Art. 46 DSGVO) sicherzustellen.

R.EU-3 EU-Geschäftsgeheimnisrichtlinie / GeschGehG

Vertrauliche Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943 bzw. des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) qualifizieren, genießen erweiterten gesetzlichen Schutz. Rechtswidrig erlangte, genutzte oder offengelegte Geschäftsgeheimnisse berechtigen zur Geltendmachung sämtlicher gesetzlicher Ansprüche, einschließlich Unterlassung, Schadensersatz und Vernichtung.

VEREINIGTE STAATEN / UNITED STATES · USA · Delaware · New York · California

R.US-1 Anwendbares Recht (USA-Transaktionen)

Bei Transaktionen mit US-amerikanischen Gegenparteien können die Parteien alternativ das Recht des US-Bundesstaates Delaware oder New York vereinbaren. Ohne abweichende Vereinbarung gilt deutsches Recht (§ 13

Hauptvertrag). Zuständige Gerichte: nach Wahl der klagenden Partei entweder Wuppertal, Deutschland oder staatliche bzw. Bundesgerichte in Delaware oder New York.

R.US-2 Defend Trade Secrets Act (DTSA)

Vertrauliche Informationen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des US Defend Trade Secrets Act 2016 (18 U.S.C. § 1836 et seq.) qualifizieren, genießen bundesstaatlichen Schutz. Bei Verletzungen kann die verletzte Partei beim zuständigen US-Bundesgericht Ex-parte-Beschlagnahme (Civil Seizure) beantragen. Die Immunität nach 18 U.S.C. § 1833(b) für vertrauliche Mitteilungen an Behörden oder Gerichte bleibt unberührt.

R.US-3 Datenschutz (USA)

Soweit Daten von Personen aus Kalifornien verarbeitet werden, sind die Anforderungen des California Consumer Privacy Act (CCPA, Cal. Civ. Code § 1798.100 ff.) zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen bundesstaatlichen Datenschutzgesetze. Für Datenübermittlungen aus der EU / dem EWR in die USA sind geeignete Transfermechanismen (z. B. EU-US Data Privacy Framework) sicherzustellen.

R.US-4 Non-Solicitation (Bundesstaaten mit Einschränkungen)

In Bundesstaaten, die Abwerbungsverbote einschränken (insb. Kalifornien, North Dakota, Oklahoma), ist das Abwerbungsverbot in § 3 auf gesetzlich zulässige Handlungen beschränkt. Die Parteien vereinbaren, in diesem Fall lediglich das Abwerben von Schlüsselpersonen zu unterlassen, die namentlich in einer beiderseitig unterzeichneten Anlage aufgeführt sind.

ASIEN / ASIA · Singapur · Japan · China (VR) · Hongkong · Südkorea · Indien

R.AS-1 Gerichtsstand (Asiatische Transaktionen)

Bei Transaktionen mit asiatischen Gegenparteien können die Parteien als neutralen Gerichtsstand Singapur vereinbaren, unterworfen dem Recht von Singapur. Als alternative Streitbeilegung empfehlen sich: Singapore International Arbitration Centre (SIAC) oder Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC) — UNCITRAL-Regeln, Schiedsort Singapur bzw. Hongkong. Ohne abweichende Vereinbarung gilt § 13 des Hauptvertrags.

R.AS-2 Geschäftsgeheimnisschutz (Asien)

Singapur: Schutz unter dem Singapore Trade Marks Act und Common Law (Confidence). Japan: Schutz nach dem Unfair Competition Prevention Act (UCPA). China (VR): Schutz nach dem Anti-Unfair Competition Law (AUCL, rev. 2022) und dem Civil Code; für besonders schützenswerte Informationen empfiehlt sich eine notarielle Beglaubigung der Offenlegungen. Südkorea: Industrial Technology Protection Act. Indien: Common Law of Confidence.

R.AS-3 Datenschutz (Asien)

Singapur: Personal Data Protection Act 2012 (PDPA). Japan: Act on the Protection of Personal Information (APPI, rev. 2022). China (VR): Personal Information Protection Law (PIPL, 2021) und Data Security Law (DSL, 2021) — grenzüberschreitende Datenübermittlungen erfordern eine Sicherheitsbewertung oder Standardvertragsklauseln. Hongkong: Personal Data (Privacy) Ordinance (PDPO). Südkorea: Personal Information Protection Act (PIPA). Indien: Digital Personal Data Protection Act 2023 (DPDP).

§ 13 ANWENDBARES RECHT (STANDARD)

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung gemäß den regionalen Bestimmungen (R.EU-1, R.US-1, R.AS-1) unterliegt diese Vereinbarung ausschließlich deutschem Recht (BGB / HGB). Ausschließlicher Gerichtsstand: Wuppertal, Deutschland. CISG und kollisionsrechtliche Grundsätze sind ausgeschlossen.

Jede drohende oder eingetretene Verletzung berechtigt die verletzte Partei, ohne Schadensnachweis sofortige vorsorgliche Maßnahmen zu beantragen.

Die Unterzeichnenden sind bevollmächtigt, ihre jeweiligen Unternehmen rechtsverbindlich zu verpflichten.

PARTEI A — DSLH Holding GmbH

Unterschrift: _____

Name: Dirk Meissner

Funktion: Geschäftsführer (CEO)

Datum: _____

Ort: Wuppertal, Deutschland

PARTEI B — Unternehmen

Unterschrift: _____

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Ort: _____